

Deutschlandradio, Raderberggürtel 40, 50968 Köln

An
Staatskanzlei Saarland
Herrn David Henrich
Am Ludwigsplatz 14
66117 Saarbrücken

An
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Herrn Alexander Natt
Frau Christiane Klein
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hörfunkrat
Der Vorsitz

Köln, 26. Mai 2026

*per E-Mail
nachrichtlich an die Vorsitzende des
ZDF-Fernsehrates und den Vorsitzenden der
Gremienvertreterkonferenz (GVK)*

Statement des Vorsitzes des Deutschlandradio-Hörfunkrates zum Digitalen Medien-Staatsvertrag (Teil 1): Zuständigkeiten

Sehr geehrter Herr Henrich,
sehr geehrter Herr Natt,
sehr geehrte Frau Klein,

angesichts der Überlegungen der Rundfunkkommission der Länder, den Landesmedienanstalten im Rahmen des DMStV eine Schlüsselrolle als zentrale Aufsichtsbehörden im digitalen Raum zukommen zu lassen, möchten wir als Vorsitz des Deutschlandradio-Hörfunkrates die Gelegenheit nutzen, unsere grundlegenden Bedenken diesbezüglich darzulegen.

Der Hörfunkrat trägt die zentrale Verantwortung dafür, die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags von Deutschlandradio unabhängig und sorgfältig zu überwachen. Dieses binnenplural organisierte Aufsichtssystem ist gesetzlich verankert und zuletzt durch die Rundfunkkommission im Zuge des 4. und des 7. Medienänderungsstaatsvertrags bewusst gestärkt worden, um eine staatsferne und vielfältig legitimierte Kontrolle sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund wäre eine KI-Aufsicht durch die Landesmedienanstalten systemfremd, da sie die bewährte Aufsichtsarchitektur ignorieren und eine Parallelaufsicht etablieren würde, die eher zu unnötiger Mehrarbeit in der Koordinierung der Aufsicht, als zur mehr Effizienz beitragen würde. Die

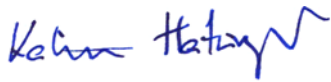
inhaltliche Programmkontrolle muss zudem aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Hörfunkrat vorbehalten bleiben, steht sie doch unter dem Schutz der Rundfunkfreiheit.

Auch europäische Vorgaben verlangen nicht zwingend die Einsetzung klassischer „nationaler Behörden“. Vielmehr können öffentliche Einrichtungen diese Aufgaben übernehmen. Der Hörfunkrat erfüllt diese Voraussetzungen bereits heute schon: er handelt im öffentlichen Interesse, ist beitragsfinanziert und nimmt mit der Programmaufsicht eine gesetzlich übertragene Kontrollfunktion wahr. Seine Tätigkeit weist damit einen klaren behördenähnlichen Charakter auf.

Außerdem ist der Hörfunkrat grundsätzlich in der Lage, neue Entwicklungen – etwa den Einsatz von Künstlicher Intelligenz – sachgerecht zu begleiten und zu überwachen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung externer Expertise. Er tat und tut dies beispielhaft beim Drei-Stufen-Test in Reaktion auf die europäischen Vorgaben oder in der Arbeit seines 2024 neugeschaffenen nichtständigen Ausschusses Digitales & Innovation.

Vorschläge, die Zuständigkeiten externer Stellen ausweiten oder unklar zu definieren, sind daher kritisch zu sehen, da sie die bestehenden Kompetenzen verwässern und die etablierte Aufgabenteilung untergraben. Ziel sollte es daher sein, die bewährte Rolle des Hörfunkrats konsequent zu stärken und die bestehende staatsferne Aufsichtsstruktur nicht zu schwächen.

Mit der freundlichen Bitte um Berücksichtigung.



Katrin Hatzinger
Vorsitzende des Hörfunkrates



Michael Deutscher
1. stellv. Vorsitzender des Hörfunkrates



Prof. Dr. Annette Leßmöllmann
2. stellv. Vorsitzende des Hörfunkrates